

Das Virus verbreitet sich immer schneller

Im Kampf gegen Corona werden die Beschränkungen für Menschen und Wirtschaft wieder strikter.

15.10.2020

- ▶ Covid-19: Allgemeine Situation und Konjunktorentwicklung
- ▶ Covid-19: Einschränkungen bei Einreise und Bewegung im Land
- ▶ Coronavirus und Recht

Covid-19: Allgemeine Situation und Konjunktorentwicklung

Finnland kommt besser als viele andere europäische Länder durch die Coronakrise. Doch das Virus verbreitet sich seit Ende der Sommerferien immer schneller. (Stand 14. Oktober 2020)

- ▶ Strenge Einreisebeschränkungen kritisiert
- ▶ Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung nach oben revidiert

In Finnland ist die Zahl der Covidfälle in den vergangenen Monaten stark gestiegen, dies aber von einem niedrigen Niveau aus. Gleichzeitig ist die Infektionsquelle in rund 60 Prozent der Fälle nicht bekannt, heißt es im jüngsten Bericht zu diesem Thema auf der [Homepage der finnischen Regierung](#) [🔗](#). Festgestellt wird auch, dass Familien- und Studentenpartys, Restaurant-, Nachtclub- und Barbesuche sowie Reisen in Finnland das Infektionsgeschehen anheizen. Erkrankungen, die in ihrer Folge viele Kontaktpersonen betreffen, gibt es auch Tagesstätten, Schulen und Bildungseinrichtungen. Mehr als die Hälfte der positiv getesteten Menschen ist derzeit jünger als 30 Jahre.

DAS VIRUS VERBREITET SICH IMMER SCHNELLER

Insgesamt wurden in Finnland, das gut 5,5 Millionen Einwohner zählt, bis Mitte Oktober 2020 rund 13.000 Coronafälle registriert, berichtet das finnische [Institut für Gesundheit und Wohlbefinden](#) (THL). Den Zahlen der staatlichen Behörde zufolge sind die regionalen Unterschiede groß.

Nachdem im Sommer viele Regeln, die die Bewegungs- und Versammlungsfreiheit im Land eingeschränkt hatten, aufgehoben worden sind, werden die Maßnahmen der Regierung beziehungsweise der Regionalverwaltungsbehörden, der [Aluehallintovirasto](#) (AVI), zur Eindämmung der Pandemie Mitte Oktober wieder etwas restriktiver. Nach wie vor gilt die Empfehlung, Abstand zu halten und auf die Hygieneregeln zu achten. Geschäfte, Bars und Restaurants sind geöffnet, aber nur bis 1.00 Uhr. Es wird erwogen, eine Schließung um 23.00 Uhr zu verfügen. Auch über eine strengere Maskenpflicht wird diskutiert. Auf der anderen Seite sind große Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern unter Beachtung der Sicherheitsempfehlungen weiterhin erlaubt.

Strenge Einreisebeschränkungen kritisiert

Anders als die Bewegungsfreiheit im Land ist die Einreise nach Finnland stark eingeschränkt. Die Modalitäten der Einreise hängen vom Infektionsgeschehen im Herkunftsland ab, das den epidemiologischen Grenzwert von 25 Neuinfektionen pro 100.000 Personen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nicht überschreiten darf. Die finnischen Behörden überprüfen diesen Wert regelmäßig. Dieser Grenzwert ist in Deutschland überschritten.

Kritik an den strengen Einreisebeschränkungen übt die [Deutsch-Finnische Handelskammer](#). Geschäftsführer Dr. Jan Feller: „Die finnischen Reisebeschränkungen sind deutlich strenger als in vielen anderen Ländern der Europäischen Union. Das führt bei vielen Unternehmen zu Problemen, die teilweise existenzbedrohend sind. Etwa 60 Prozent der lappländischen Tourismusunternehmen sind dieses Jahr von der Insolvenz bedroht, Restaurants und Hotels sind oft am Limit ihrer finanziellen Kapazitäten. Die bisherigen Maßnahmen der finnischen Regierung werden hier als zu pauschal kritisiert: Anstatt alle Restaurants und Bars zu beschränken, sollte man mehr differenzieren. Man sollte nicht ganze Länder auf die Risikoliste setzen, sondern regional vorgehen. Es sollte auch nicht nur eine grüne und rote Reiseampel benutzt werden, wir brauchen auch eine gelbe Kategorie.“

Unter dem Strich aber kommt die Wirtschaft des Landes noch vergleichsweise gut durch die Krise. Dafür gibt es nach Einschätzung von Beobachtern mehrere Gründe: Zu diesen gehört die Tatsache, dass die Digitalisierung im Land weit fortgeschritten ist. Hinzu kommt, dass viele Finnen über hohe Liquiditätspuffer verfügen. Nach Angaben von Börsenmaklern kauften finnische Kleinanleger während des Corona-Börsentiefs mehr Aktien, als sie verkauften. Außerdem ist

DAS VIRUS VERBREITET SICH IMMER SCHNELLER

der Tourismus- und Gaststättenbereich, der weltweit stark unter Corona leidet, in Finnland zwar auch erheblich, der Sektor ist aber nicht besonders groß.

Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung nach oben revidiert

In der [Herbstprognose des Finanzministeriums](#) werden die Erwartungen für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes deutlich positiver bewertet als noch im Sommer. Das Ministerium geht davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in diesem Jahr real nur noch um 4,5 Prozent schrumpfen wird. Im Sommer war ein Minus von 6 Prozent erwartet worden. Nach Angaben des Ministeriums erholt sich die Wirtschaft allmählich und langsam. Nach wie vor aber sei die Unsicherheit groß.

Für 2020 wird ein reales Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 2,6 Prozent und für 2021 eines von 1,7 Prozent erwartet. In diesem Jahr wird der Haushalt ein Defizit von fast 18 Milliarden Euro aufweisen, heißt es in der Herbstprognose weiter. Damit schnellt die Staatsschuldenquote um mehr als 10 Prozentpunkte auf über 70 Prozent des Bruttoinlandsproduktes in die Höhe. Im nächsten wird sich das Haushaltsdefizit der Prognose zufolge auf 10,8 Milliarden Euro summieren. Zum Vergleich: In der Finanzkrise lag das Defizit Haushaltsentwurf für 2010 bei etwa 13 Mrd. Euro.

Die Nachrichten aus der Wirtschaft sind durchmischt: Die Meyer Werft Turku schließt über Weihnachten für drei Wochen ihre Tore. Die Reedereien leiden unter drastischen Einbrüchen, vor allem bei den Kreuzfahrten. Der Forst- und Papierkonzern UPM schließt den Standort Kaipola - was allerdings weniger Corona als der gesunkenen Nachfrage nach Zeitungspapier geschuldet ist. Und Neste schließt die Raffinerie in Naantali. Im Maschinenbau ist die Auftragslage noch gut, doch in vielen Firmen schmelzen die Auftragsbestände. Die Unternehmen Kone und Valmet kommen gut durch die Coronakrise.

Von Barbara Kussel | Bonn

Covid-19: Einschränkungen bei Einreise und Bewegung im Land

Die Zahl der Covid-19 Fälle steigt, das Land setzt zunehmend auf - moderate - Einschränkungen. (Stand 15. Oktober 2020)

Das öffentliche Leben ist wenig eingeschränkt, strengere Maßnahmen werden aber wöchentlich diskutiert. Hinzu kommt, dass die Maßnahmen neuerdings regional unterschiedlich sein können. Im ganzen Land wird das Tragen von Masken in öffentlichen Räumen bis dato nur empfohlen und zwar dann, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann. Auch am Arbeitsplatz soll eine Maske getragen werden, wenn mehrere Menschen zusammen kommen. Bars und Restaurants sind weiter geöffnet, Alkoholausschank und Öffnungszeiten aber begrenzt. Die Schulen arbeiten im Präsenzunterricht.

Strikter sind die Reisebeschränkungen: Bis zum 22. November sind Freizeitreisen aus Ländern, in denen es in den vergangenen 14 Tagen mehr als 25 Covid-19 Fälle je 100.000 Einwohner gab untersagt. Zu diesen Ländern gehört auch Deutschland. Die Liste der betroffenen Länder wird regelmäßig aktualisiert. Geschäftsreisen sind weiter möglich. Hier setzt das Land auf die Selbstquarantäne: Ihre Dauer ist seit dem 12. Oktober 2020 von 14 auf 10 Tage herabgesetzt worden. Seit dem 1. Oktober kann die Selbstquarantäne mit zwei freiwilligen Coronatests verkürzt werden. Der internationale Flugverkehr des nationalen Carriers Finnair ist stark eingeschränkt.

Aktuelle Informationen zu Einreisebeschränkungen



- Zu beachten sind die Reise- und Sicherheitshinweise des **Auswärtigen Amtes** [↗](#) und der **deutschen Botschaft in Helsinki** [↗](#).
- Informationen auf Deutsch bietet die **AHK Finland** [↗](#) in Helsinki.
- Auf Englisch informiert die **finnische Regierung** [↗](#) über Einreisebeschränkungen.

Aktuelle Informationen zu Bewegungsbeschränkungen im Inland



- Über die landesweit geltenden Maßnahmen informiert die **finnische Regierung** [↗](#) auf Englisch.
- Die **AHK Finland** [↗](#) bietet Informationen über die COVID-Situation auf Deutsch.
- Die finnische **Behörde für Gesundheit und Wohlbefinden (THL)** [↗](#) berichtet auf Englisch über die aktuelle Lage.
- Die einzelnen **Regionen Finnlands** [↗](#) informieren auf eigenen Seiten über die dort jeweils geltenden Beschränkungen.

Von Barbara Kussel | Bonn

Coronavirus und Recht

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus betrifft Staaten weltweit. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind enorm. Auch rechtliche Fragen stehen im Fokus.

- ▶ [Was regelt der Vertrag?](#)
- ▶ [Verträge mit Geschäftspartnern aus der Europäischen Union](#)
- ▶ [Was gibt es generell zu beachten?](#)
- ▶ [Nationales Recht: Nichterfüllung von Verträgen nach finnischem Recht](#)

Die durch die Covid-19-Pandemie von allen betroffenen Ländern veranlassten Beschränkungen belasten Unternehmen stark. Dies gilt in hohem Maße auch für Vertragsbeziehungen zwischen deutschen Unternehmen und ihren finnischen Geschäftspartnern. Was tun, wenn Verträge nicht mehr wie vereinbart erfüllt werden können? Liegt bei der Pandemie ein Fall „höherer Gewalt“ vor? Und wann ist eine Berufung auf „höhere Gewalt“ möglich?

Was regelt der Vertrag?

Spätestens wenn Probleme entstehen ist es sehr wichtig zu ermitteln, nach welchem Recht die Verträge beurteilt werden, die Sie mit Geschäftspartnern aus einem anderen Land geschlossen haben.

Wichtigster Grundsatz hierbei: Als Erstes sollten Sie den betroffenen Vertrag gründlich studieren. Häufig wird eine Rechtswahlklausel enthalten sein. Und in den allermeisten Fällen wird diese Rechtswahl von den relevanten Rechtsordnungen und Gerichten auch akzeptiert werden. Übrigens: Falls es keine Rechtswahlklausel gibt, kann eine solche in aller Regel nachträglich ergänzt werden.

Bitte achten Sie auf eine Besonderheit für Kaufverträge: Wenn in einem Kaufvertrag mit einem ausländischen Vertragspartner die Geltung des deutschen Rechts vereinbart ist, gilt nicht deutsches Recht, sondern UN-Kaufrecht (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - "CISG"*). Der Grund hierfür ist, dass deutsches Kaufrecht für internationale Kaufverträge auf das UN-Kaufrecht verweist. Das Kaufrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gilt nur dann, wenn ausdrücklich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart ist.

Aber was passiert, wenn keine Rechtswahlklausel vereinbart ist? Wenn ein innereuropäischer Sachverhalt vorliegt, spricht sehr viel dafür, dass die sogenannte Rom-I-Verordnung das anwendbare Recht bestimmt.

Verträge mit Geschäftspartnern aus der Europäischen Union

Für seit dem 17. Dezember 2009 geschlossene Verträge mit Geschäftspartnern aus der Europäischen Union - bis auf Weiteres inklusive des Vereinigten Königreichs, aber mit Ausnahme Dänemarks - gelten die Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 593/2008](#) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (die sogenannte Rom-I-Verordnung).

Wenn keine ausdrückliche Rechtswahl erfolgt ist, nimmt Artikel 4 dieser Verordnung für einige Sachverhalte wichtige Weichenstellungen vor. Für Kaufverträge gilt beispielsweise das Recht desjenigen Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Geht es um die Miete einer unbeweglichen Sache, zum Beispiel eines Büros im europäischen Ausland, gilt das Recht desjenigen Landes, in dem die unbewegliche Sache gelegen ist.

Auf diese Art und Weise kann für viele Fallgestaltungen das geltende Recht ermittelt werden. Wenn nicht, dann gibt es eine allgemeinere Regel: Im Zweifel gilt das Recht desjenigen Landes, in dem die Partei, die die vertragstypische Leistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Und die vertragstypische Leistung ist - außer beim Darlehen - fast nie die Zahlung einer Geldsumme. Sondern es ist zum Beispiel die Erbringung einer Dienstleistung, die Übergabe einer Kaufsache oder die Bereitstellung einer Mietsache zur Benutzung durch den Mieter. Wer also zum Beispiel eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, dessen Vertrag richtet sich im Zweifel nach dem Recht desjenigen Staates, in dem der Erbringer der Dienstleistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die nach den beschriebenen Regeln gewonnenen Erkenntnisse gelten allerdings nicht, wenn der Vertrag zu einem anderen Land eine engere Verbindung aufweist. Eine solche kann zum Beispiel vorliegen, wenn ein Vertrag zwischen zwei deutschen Unternehmen über ein im Ausland gelegenes Büro in deutscher Sprache verfasst ist und zahlreiche Verweise auf Regelungen des BGB enthält. In einem solchen Fall könnte ein Gericht zu der Überzeugung gelangen, dass deutsches Recht anwendbar ist, obwohl die Mietsache im Ausland gelegen ist.

Für vor dem 17. Dezember 2009 geschlossene Verträge, und für mit dänischen Geschäftspartnern geschlossene Verträge, ermittelt sich das anwendbare Recht nach den Regeln des [Übereinkommens von Rom \(EVÜ\)](#).

Was gibt es generell zu beachten?

Zum Schluss noch einige kurze Hinweise, die fast immer relevant sind, gleich welche vertragliche oder gesetzliche Regelung zur höheren Gewalt (*force majeure*) gilt: Zum einen Ihre Pflicht zur Minderung des Schadens wo immer dies möglich ist. Zum anderen, und eng damit zusammenhängend, die Pflicht zur möglichst zeitnahen Mitteilung, wenn sich ein Problem bei der Erfüllung abzeichnet. Und schließlich sollten Sie daran denken, dass Sie darlegungs- und beweis-

DAS VIRUS VERBREITET SICH IMMER SCHNELLER

pflichtig für die Voraussetzungen der höheren Gewalt sind, auf die Sie sich berufen. Daher dokumentieren Sie nach Möglichkeit alles, was zu den Schwierigkeiten geführt hat - es mag sich als äußerst nützlich erweisen.

Nationales Recht: Nichterfüllung von Verträgen nach finnischem Recht

Ein Länderbericht „**Coronavirus und Verträge**“ liegt zurzeit nicht vor. Bei Fragen zum Thema kontaktieren Sie bitte die in der Marginalspalte angegebene Ansprechpartnerin.

Kontakt

Barbara Kussel

Wirtschaftsexpertin

 +49 228 24 993 356

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.